

Der regulierte Wissensraum

Die Bibliothek und ihre Benutzungsordnungen

Timo Steyer, Michael Wrehde

Einleitung

Der herzogliche Erlass der »Instruction für den Bibliothecarium des Collegii Carolini« vom 18. Mai 1748 gilt traditionell als Gründungsdatum der heutigen Universitätsbibliothek.¹ In 14 Punkten regelte die Instruction sowohl die Nutzung der Bibliothek als auch die Pflichten des Bibliothekars. Es handelt sich daher bei der Instruction weder um eine Benutzungs- noch eine Bibliotheksordnung im heutigen Sinne. Vielmehr besteht der Erlass aus Punkten, die man heute als eine Mischung aus beiden Elementen verstehen würde: Die interne Organisation der Bibliothek wird ebenso geregelt, wie die Aufgaben der Bibliothek nach außen gegenüber den Nutzenden. Benutzungsordnungen haben eine Befriedungs- und Ordnungsfunktion, indem die Pflichten und Rechte der Akteur:innen innerhalb der Bibliothek geregelt werden.² Bibliotheken richten ihre Jubiläen häufig an die Veröffentlichung der ersten Bibliotheksordnung oder den Richtlinien für den ersten Bibliothekar aus.³ Die identitätsstif-

-
- 1 Meyen, Fritz: Die Instruction für den Bibliothecarium des Collegii Carolini vom 18. Mai 1748; anlässlich der 200. Wiederkehr des Gründungstages der Bibliothek der Technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig; zugleich 2. Jahresbericht der Bibliothek für die Zeit vom 1. April 1947 bis zum 31. März 1948, Braunschweig 1948. Online: <<https://doi.org/10.24355/DBBS.084-200605260200-0>>.
 - 2 Juraschko, Bernd: 3. Recht im Benutzungsbereich, in: Praxishandbuch Recht für Bibliotheken und Informationseinrichtungen, 2020, S. 31. Online: <<https://doi.org/10.1515/9783110640380-005>>.
 - 3 Die Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel stützt sich als Gründungsdokument auf die Libereyordnung vom 5. April 1572, erlassen durch Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg. Burschel, Peter: Die Herzog August Bibliothek. Eine Geschichte in Büchern, Berlin 2022, S. 13.

tende Wirkung von Bibliotheks- und Benutzungsordnungen entfaltet sich gerne bei Bibliotheksjubiläen, reicht aber selten darüber hinaus.

Für die bibliothekswissenschaftliche Forschung sind Bibliotheks- und Benutzungsordnungen bisher nur punktuell und nicht vergleichend untersucht worden.⁴ Ihre Aussagekraft bleibt in Bezug auf die historischen Zustände in der Bibliothek häufig vage, sie dokumentieren, zugespißt formuliert, nur einen konzipierten und angedachten Idealzustand. Eine Diskrepanz zwischen den Benutzungsbestimmungen und der etablierten Praxis der Bibliotheksbenutzung ist eher der Regelfall denn die Ausnahme. Zur Kontextualisierung der Umsetzung von Benutzungsordnungen bedarf es daher weiterer bibliothekshistorischer Quellen. So zeigt beispielsweise der 1791 in den »Braunschweigischen Anzeigen« veröffentlichte Aufruf des Bibliothekars Johann Joachim Eschenburg die Diskrepanz zwischen den Ausleihbestimmungen der damaligen Benutzungsordnung und der Realität auf, wenn darin die Rückgabe der längst überfälligen ausgeliehenen Bücher angemahnt wird.⁵ Die Frage nach der Granularität der Umsetzung, Akzeptanz und Aktualität der Regelungen und Bestimmungen bleibt bei der Beschäftigung mit der Quelle Bibliotheksbenutzungsordnungen häufig offen. So findet sich z.B. in der aktuellen Benutzungsordnung der UB Braunschweig noch das längst obsoleete Verbot des Tragens von Walkman oder der Verwendung von Schreibmaschinen im Lesesaal. Gleichfalls werden die Nutzer:innen dazu aufgefordert, »Mäntel, Hüte, Schirme, Taschen usw. [...], soweit entsprechende Einrichtungen zur Aufbewahrung vorhanden sind, abzugeben oder dort einzuschließen«.⁶ Der Wandel der alltäglichen Gegebenheiten spiegelt sich nicht bzw. häufig nur mit zeitlichen Abstand in den jeweils gültigen Benutzungsordnungen wider, da aufgrund des administrativen und juristischen Aufwands eine Aktualisierung nur in größeren Abständen erfolgt.

4 Beate Nagel geht in ihrer Darstellung der Geschichte der Universitätsbibliothek Braunschweig auch auf die Benutzungsbestimmungen ein. Die vorliegende Veröffentlichung verdankt dem Beitrag wertvolle Informationen. Nagel, Beate: Zur Geschichte der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Braunschweig 1748–1972, Braunschweig 1988 (Veröffentlichungen der Universitätsbibliothek Braunschweig 1), S. 77–83. Online: <<https://doi.org/10.24355/dbbs.084-200908200200-3>>.

5 Braunschweigische Anzeigen: offizielles Regierungs- und Anzeigeblatt. 47. Jahr 1791, 1, Spalte 1000. Online: <<https://doi.org/10.24355/dbbs.084-201604051356-0>>.

6 Technische Universität Braunschweig: Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Braunschweig, <<https://www.tu-braunschweig.de/ub/ausleihen-onlinezugriff/benutzungsordnung>>.

Nichtsdestotrotz zeugt die Neuformulierung von Benutzungsordnungen von zeitgenössischen Vorstellungen und Notwendigkeiten der Nutzung der Bibliothek, dem Zugang zu den Medien oder auch dem Rollenverständnis der Bibliotheksmitarbeitenden sowie den Erwartungen der jeweiligen Hochschulleitung. Selbst wenn diese Vorstellungen sich im Laufe der Zeit ändern und die Benutzungsordnung damit nicht Schritt halten kann, bezieht sich die Benutzungsordnung zum Zeitpunkt ihrer Abfassung auf aktuelle Bedarfe. Dabei kann häufig ein Zusammenhang mit größeren Bibliotheksumbauten oder auch Bibliothekssumzügen sowie mit (bildungs-)politischen Umwälzungen als Grund für die Neufassung von Benutzungsordnungen identifiziert werden. Und genau an diesen Schnittstellen könnte ein besonderer Quellenwert der Benutzungsordnungen liegen – in der Sichtbarkeit von neuen Ansprüchen an die Bibliotheken und/oder Erfordernissen des Bibliotheksbetriebs, die sich aus veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Benutzungsordnungen könnten daher als Ausdruck dieser Veränderungen und der damit verbundenen Erwartungen angesehen werden. Bibliotheksordnungen dienen dem Interessensausgleich und sind ein Indikator für die Beziehung zwischen Bibliothek und Benutzer:innen.⁷

Der vorliegende Beitrag diskutiert den Quellenwert von Benutzungsordnungen für die Geschichte der Bibliothek und analysiert, in welchen Formen die Universitätsbibliothek Braunschweig als Wissensraum in den Benutzungsordnungen Ausdruck findet.⁸ Die Regelungen der Benutzungsordnungen sind Änderungen unterworfen, die der Beitrag aufzudecken und miteinander in Beziehung setzen will. Es sei vorweggenommen, dass die Benutzungsordnungen dabei keine gradlinige Entwicklung in Richtung Liberalisierung und Öffnung der Benutzungsbedingungen für neue Nutzenkreise erzählen – dieser Eindruck entsteht lediglich, wenn die älteste und die neuesten Benutzungsordnung ohne Zwischenschritte verglichen und diese mit den aktuellen Ansprüchen an die Bibliothek betrachtet werden. In dem vorliegenden Beitrag werden Benutzungsordnungen aus den folgenden Jahren untersucht: dem Jahr des Erlasses der Instruction 1748, dem Zeitpunkt des Umzugs in die neuen Bibliotheksräumen in der Pockelsstraße 1878, die Zusatzbestimmungen zur Zeit des Nationalsozialismus, dem Neubau der Universitätsbibliothek am heutigen Universitätsplatz 1972 sowie die aktuelle Benutzungsordnung.

7 Juraschko: Recht, S. 30.

8 Vgl. für die Begriffsdefinition von Wissensraum die Einleitung in diesem Band.

Dabei werden die Benutzungsordnungen chronologisch und nach Themenschwerpunkten analysiert. Dadurch werden Redundanzen so weit wie möglich vermieden, auch um zeitliche Entwicklungen besser sichtbar zu machen. Die für die Analyse der Benutzungsordnungen gewählten Kategorien bilden dabei die Bereiche ab, zu denen sich in den Benutzungsordnungen am meisten Informationen finden. Es handelt sich dabei um Punkte, die die Bibliothek in ihrer Geschichte kontinuierlich begleiten:

1. Regelung der Medien(-nutzung)
2. Bestimmungen für die Nutzenden
3. Die Bibliothek als Lernraum
4. Die mit den genannten Punkten verbundenen Aufgaben des Bibliothekspersonals

Die genannten Punkte ziehen sich durch alle überlieferten Benutzungsordnungen, auch wenn sie nicht immer mit der gleichen Granularität behandelt werden. Man kann vor allem die ersten drei Punkte als die Faktoren ausmachen, welche die Kernaufgaben von Bibliotheken sowohl in Vergangenheit und Gegenwart sowie in der näheren Zukunft bestimmen. Die Perspektiven der Träger und der Bibliothekspolitik drücken sich eher implizit in Benutzungsordnungen aus.

Die Professorenbibliothek von 1748

Die »Instruction für den Bibliothecarium des Collegii Carolini« als erste Benutzungsordnung für die neue Bibliothek regelt sowohl die Pflichten des Bibliothekars als auch den Gebrauch und die Ausleihe. Zwar existieren keine Entwürfe oder Dokumente, die Einblicke geben, welche Entscheidungsprozesse der Instruction zugrunde liegen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Gewohnheiten und Bestimmungen der anderen Bibliotheken im Herzogtum, vor allem der Universitätsbibliothek Helmstedt und der fürstlichen Bibliothek in Wolfenbüttel, bekannt waren.⁹ Es ist bezeichnend für die Instruction, dass im

9 Die Universitätsbibliothek in Helmstedt hatte zwar zu dieser Zeit noch keine schriftliche Benutzungsordnung, aber es gab etablierte Gewohnheiten der Bibliotheksregeln. Kruse, Britta-Juliane: Gelehrtenkultur und Sammlungspraxis: Architektur, Akteure und Wissensorganisation in der Universitätsbibliothek Helmstedt (1576–1810), Berlin, Bos-

ersten Artikel auf die Pflicht des Bibliothekars hingewiesen wird, dass er den Bestand der Bibliothek bewahren und schützen soll und dafür auch mit dem eigenen Vermögen haftet.¹⁰ Der Schutz der Bücher wird in weiteren Punkten der Instruction konkretisiert: Das Verbot mit Tinte zu schreiben (7), die Kontrolle von ausgegebenen Büchern, dass sie nicht nach »Flacianischer Art«¹¹ verstümmelt werden sollten (5), die Beschränkung der Leihfrist auf acht Tage und bei mehrbändigen Werken auf die Ausleihe von nur einem Band der Reihe (10d) sowie die Beschränkung des zur Ausleihe berechtigten Personenkreises. Es findet eine Staffellung bei der Ausleihe statt: Benutzer, von denen man weiß, dass sie beschädigte oder verlorene Bücher ersetzen können, dürfen Bücher auch außerhalb der Bibliotheksräume nutzen. Die Instruction spezifiziert den zur Ausleihe berechtigten Personenkreis noch weiter, indem sie ihn auf Lehrende und Hofmeister beschränkt und Studierende von der Ausleihe gänzlich ausschließt.¹² Für Studierende war die Bibliothek eher für den Gebrauch vor Ort gedacht.¹³ Als Grund für diese Regelung wird angeführt, dass die Nutzung der Bücher während der Öffnungszeiten für die Studierenden ausreichend ist (10b). Die den Studierenden zur Verfügung stehenden Öffnungszeiten sind vier Stunden die Woche, jeweils am Mittwoch und Sonnabend von 14 bis 16 Uhr (2). Die eingeschränkte Nutzung der Bibliothek hing sicherlich auch damit zusammen, dass der Bibliotheksverantwortliche zugleich und auch professorale Tätigkeiten ausführen musste.

Der Fokus der Instruction auf Schutz und Bewahrung des Bibliotheksbestands könnte in der Zusammenstellung der Bibliothek aus der fürstlichen Sammlung aus Blankenburg sowie den finanziellen Wert der Sammlung resultieren.¹⁴ Um die Auswahl der Bände für die neue Bibliothek zu begründen

ton 2023 (Wissenskulturen und ihre Praktiken = Cultures and practices of knowledge in history 14), S. 84f., 311ff. und 353f.

- 10 Vgl. Meyen: Instruction. Im Folgenden werden die einzelnen Punkte der Instruction direkt im Haupttext erwähnt und nicht mehr einzeln als Fußnote referenziert.
- 11 Mit der Formulierung ist die Beschädigung von Büchern gemeint, die dem lutherischen Gelehrten Matthias Flacius zugeschrieben wird, der für seine Arbeiten Seiten aus seltenen Handschriften und Drucken herausgelöst haben soll.
- 12 Auch Nichtangehörigen des Collegium Carolinum war die Ausleihe mit gesonderter Erlaubnis gestattet.
- 13 Vgl. Nagel: Geschichte, 1988, S. 77.
- 14 Im Handbuch der Historischen Bestände in Deutschland, Österreich und Europa wird zur Zusammenstellung der Bibliothek noch folgende Korrektur gemacht: »Die oft wiederholte Behauptung, der erste Bestand der Bibliothek habe auch Bücher aus der Bibliothek von Herzog Anton Ulrich aus Salzdahlum enthalten, ist weder durch Archiva-

und zu legitimieren, verfasste Abt Jerusalem eine Promemoria, nach der er mit Bedacht vorging, um die Blankenburger Bibliothek im inneren Kern und Zusammenhang nicht zu stark zu limitieren.¹⁵ Einige Werke sah er auch als zu kostbar für eine »Gebrauchsbibliothek« an. Bei anderen notierte er, diese seien zu gut für die neue Bibliothek. Vermutlich berücksichtigte Jerusalem dabei den Charakter der neuen Bildungseinrichtung als Institution zwischen Schule und Universität, auch wenn dies ein Widerspruch zu den in der »Vorläufigen Nachricht«¹⁶ formuliertem Ziel war, den Studierenden die besten Bücher zur Verfügung zu stellen. Herzog Karl I. ignorierte jedoch die Bedenken Jerusalems und ließ alle ausgewählten Bücher aus Blankenburg nach Braunschweig bringen, darunter auch einige Kostbarkeiten, z.B. eine Ausgabe von Schedels Weltchronik in lateinischer Sprache und in der Übersetzung von Georg Alt sowie weitere sechs Inkunabeln. Es verwundert daher nicht, dass der Schutz der Bücher bei der Instruction im Mittelunkt stand und gerade die Kostbarkeit des Bestandes dem Charakter einer Gebrauchsbibliothek für »alle« Caroliner entgegenstand.

Da sich Herzog Ludwig Rudolph für seine Blankenburger Bibliothek bei der Erwerbung vor allem an zeitgenössischen Werken orientierte und fachlich breit interessiert war, stand Jerusalem eine thematisch breite Sammlung zur Verfügung.¹⁷ Nach Einschätzung von Meyen wurde von Jerusalem eine für die Ziele des Carolinums durchaus brauchbare und zeitgenössische Bibliothek zusammengestellt, die wichtige Handbücher und Grundlagenliteratur beinhal-

lien noch durch Exlibris nachzuweisen.« Fabian, Bernhard: Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Österreich und Europa (Fabian-Handbuch): Universitätsbibliothek Braunschweig, Hildesheim 2003. Online: <[https://fabian.sub.uni-goettingen.de/fabian?Universitaetsbibliothek_\(Braunschweig\)](https://fabian.sub.uni-goettingen.de/fabian?Universitaetsbibliothek_(Braunschweig))>.

- 15 Vgl. Niedersächsisches Landesarchiv Wolfenbüttel (NLA WO) Geh.-Rats-Reg. IX, 629, Suppl., Bl. 28–92. Zur Bewertung der Bücherauswahl von Jerusalem vgl. Meyen, Fritz: Aus der Geschichte der Bibliotheca Collegii Carolini (1748–1835), Braunschweig 1952 (Beiträge zur Geschichte der Bibliothek der Technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig 1), S. 6.
- 16 o. A.: Vorläufige Nachricht von dem Collegio Carolino zu Braunschweig, Braunschweig 1745. Online: <<https://doi.org/10.24355/dbbs.084-200904150200-0>>.
- 17 Arnold, Werner: Eine norddeutsche Fürstenbibliothek des frühen 18. Jahrhunderts. Herzog Ludwig Rudolph von Braunschweig-Lüneburg (1671–1735) und seine Büchersammlung, Göttingen 1980 (Arbeiten zur Geschichte des Buchwesens in Deutschland 3), S. 56f. Butzmann, Hans: Die Blankenburger Handschriften, Frankfurt a.M. 1966 (Kataloge der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel 11), S. 5.

tete.¹⁸ Dabei kann die Collegiumsbibliothek als eine zentrale Wissensressource für den Lehrbetrieb angesehen werden, die in Kombination mit den Privatbibliotheken der Professoren genutzt wurde. Wie an der Universitätsbibliothek in Helmstedt war die Bibliothek des Collegium Carolinum eher ein Aufbewahrungsort für Bücher denn ein Arbeitsort für die Professoren.¹⁹ Diese nutzten zusätzlich Bücher aus ihrem Privatbesitz. Die Instruction unterstreicht diesen Charakter einer privilegierten Bibliothek für das Lehrpersonal. Während der Aspekt der Ausleihe breit thematisiert wird, ist der Aspekt der Bibliothek als Arbeitsort in der Instruction knappgehalten: Es stehen zwei lange Tische für das Nachschlagen in den Büchern zur Verfügung und an den Fenstern kleinere Tische, um im Sitzen zu lesen.

Neue Bibliothek – neue Nutzungsbedingungen um 1880?

Die Bibliothek der nunmehrigen Herzoglichen Technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina war ab 1878 im neu errichteten Hochschulgebäude in der Pockelsstraße gegenüber dem Haupteingang durchaus zentral verortet.

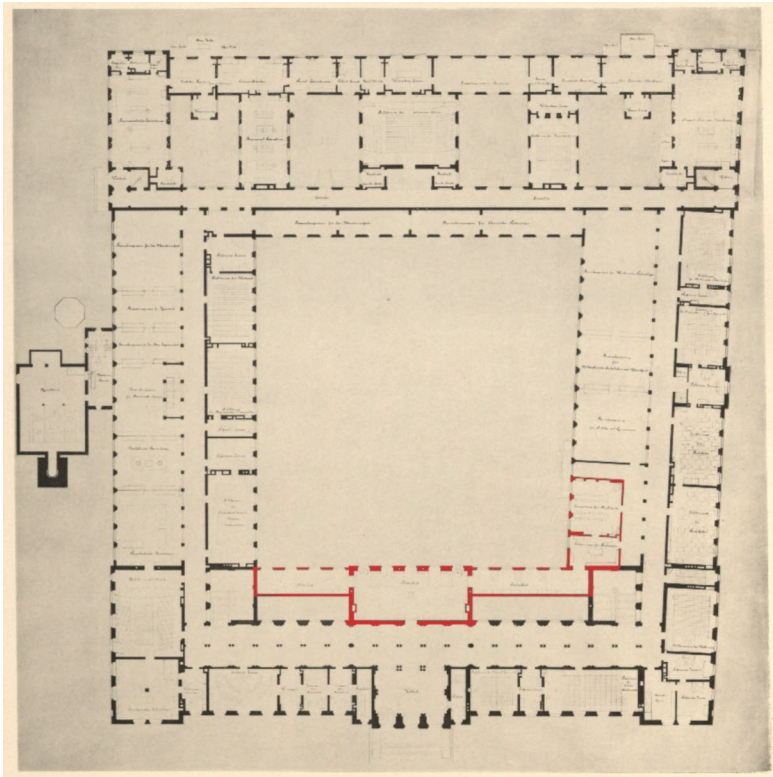
Auch war sie im Vergleich zum alten Standort am Bohlweg deutlich gewachsen – sowohl im Bereich der Arbeitsmöglichkeiten wie auch des Platzes für Bestände. Die neue Lage, das neue fachliche Profil der Bildungsanstalt und ein geändertes Verständnis der Bedeutung des Wissensraums Bibliothek im Rahmen der Hochschule erforderten eine Neupublikation der Benutzungsordnung.²⁰

18 Meyen: Geschichte, S. 5.

19 Kruse: Gelehrtenkultur und Sammlungspraxis, S. 309.

20 Katalog der Bibliothek der herzoglichen technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig; Abth. 1: Mathematik. Physik. Chemie. Mineralogie. Botanik. Zoologie. Berg- und Hüttenwesen. Land- und Forstwirtschaft. Technologie. Mechanik und Maschinenwesen. Bau- und Ingenieurwesen. Bildende Künste., 1880. Online: <<https://doi.org/10.24355/dbbs.084-201001191355-0>>.

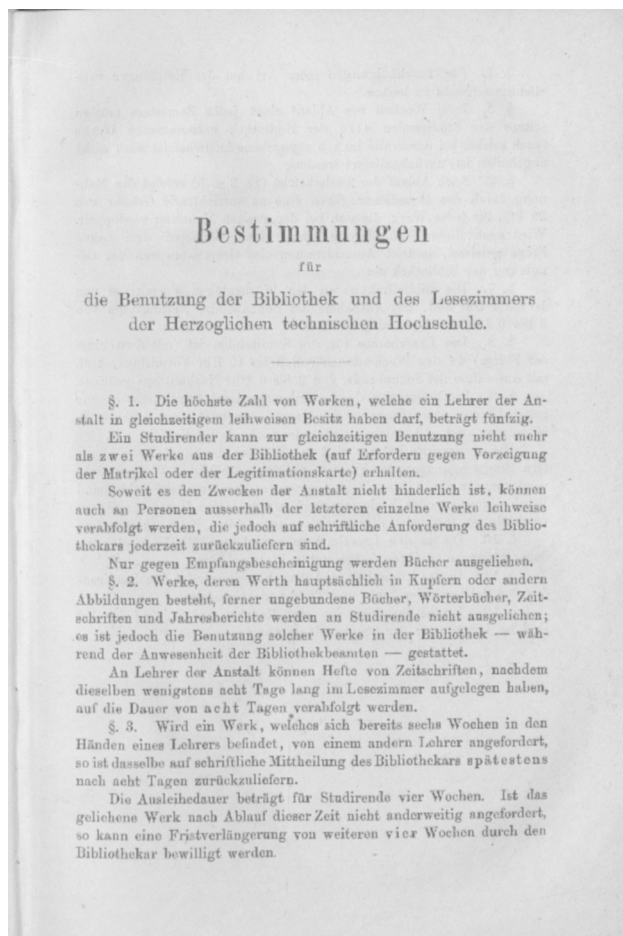
Abbildung 1: Grundriss der Technischen Hochschule Braunschweig. Bibliotheksräume farblich hervorgehoben.



Quelle: Uhde, Constantin; Körner, Carl: Neubau der Herzoglichen Technischen Hochschule in Braunschweig, entworfen und ausgeführt von Uhde und Körner. Veröffentlicht im Auftrage des Herzoglichen Staatsministeriums [Text und Tafeln], 1881, Tafel 4. On-line: <<https://doi.org/10.24355/dbbs.o84-200807010200-0>>.

Die Benutzungsordnung liegt gedruckt als Teil des Bibliothekskatalogs vor:

Abbildung 2: Beginn der Benutzungsordnung von 1880.



Sie umfasst 12 Punkte, in denen die Ausleihe und die Benutzung der Bibliothek geregelt werden. Gerade bei den Öffnungszeiten kann eine deutliche Ausweitung und damit ein verbesserter Zugang zu der Bibliothek und ihrem Bestand attestiert werden; statt vier Stunden pro Woche war die Bibliothek

nun 28 Stunden geöffnet, an den Wochentagen von 10 bis 13 Uhr und von 14 bis 16 Uhr sowie am Sonnabend drei Stunden (§ 7). Die Ausleihmodalitäten wurden gleichfalls modifiziert, wobei eine stärkere Öffnung der Ausleihe für Studierende festgestellt werden kann. Gleichzeitig wurden die Unterschiede zu den Ausleihbestimmungen für das Lehrpersonal beibehalten. Während die Lehrenden bis zu 50 Werke gleichzeitig ausleihen konnten, waren es für Studierenden zwei Bücher (§ 1). Aber auch Personen, die nicht der Hochschule angehörten, konnten einzelne Werke ausleihen – hier deutet sich ein erster Schritt der Öffnung der Bibliothek und ihrer Bestände für weitere Kreise der Gesellschaft an. Diese Entwicklung korrespondiert mit der gleichzeitigen Öffnung der Hochschule und ihrer Sammlungen als Ausstellungsort für die interessierte Öffentlichkeit.²¹ Die angesprochenen Unterschiede spiegeln sich in der Ausleihe von Wörterbüchern, Zeitschriften, Jahresberichten, ungebundenen Büchern sowie Büchern mit vielen Kupferstichen wider. Die Studierenden durften solche Werke nur in der Bibliothek unter Aufsicht nutzen, während Lehrende Zeitschriften nach einer Ausleihezeit von acht Tagen ausleihen konnten (§ 2). Auch bestand nur für das Lehrpersonal die Möglichkeit Bücher vormerken zu lassen und die Ausleihfristen zu verlängern.

Insgesamt finden sich in der Benutzungsordnung umfassendere Regulierungen als in der Instruction: Gestaffelte Mahngebühren für Studierende wurden eingeführt, die der Hausdiener persönlich eintreiben sollte. Zum Schutz der Bücher war die Verwendung von Tusche oder Tinte untersagt. Auch »Lautes Sprechen, wie auch Rauchen und Spiele jeder Art sind im Lesezimmer der Studirenden [sic!] verboten.«²²

Im Vergleich zu den Benutzungsbestimmungen von 1748 gehen die neuen Regeln mehr auf die Bedürfnisse der Studierenden ein.²³ Der Kreis der Bibliotheksnutzenden scheint aufgrund steigender Studierendenzahlen deutlich größer gewesen zu sein als bei der Gründung der Bibliothek und es wird das Bestreben deutlich, allen Angehörigen der Bildungseinrichtung den Zugang zur Literatur zu ermöglichen. Während der Umzug der Bibliothek in die

21 Vgl. Programm für das Wintersemester 1890/91 und Sommersemester 1891 – Technische Hochschule Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, 1890, S. 74. Online: <<https://doi.org/10.24355/dbbs.084-201104260935-7>>. Die Sammlungen waren an vier Sonntagen dem Publikum geöffnet. Es wird von insgesamt 2889 Besuchern berichtet.

22 Katalog der Bibliothek der herzoglichen technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig; Abth. 1, § 12.

23 Nagel: Geschichte, S. 81.

neuen Räume viele Änderungen mit sich brachte, die sich in den Folgejahren erst vollends entfalteten, so z.B. in der Ausrichtung des Bestandes mehr zu den Formaten der Zeitschriften und den technischen Fächern, blieb die Benutzungsordnung in den folgenden Jahrzehnten unverändert.

Die Benutzungsordnungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Der Bibliotheksbestand wuchs im 20. Jahrhundert schnell über den ihm ursprünglich zugedachten Raum hinaus. Kurzfristige Abhilfe konnte dadurch geschaffen werden, dass Bücher auf den Dachboden ausgelagert, verkauft oder abgegeben wurden.²⁴ Diese kleinteiligen Verkleinerungen und Anpassungen des Bestandes verschafften der Bibliothek jedoch nur kurzfristige Atempausen. Abhilfe sollen weitreichende Umbauten am Gebäude selber schaffen, die nicht nur die Magazinbereiche erweiterten, sondern auch den Nutzenden einen besseren Zugang zur Bibliothek ermöglichen sollten. In der ältesten überlieferten Aufnahme des Bibliotheksraumes ist zu sehen, dass die Nutzer:innen nur wenige Meter in die Bibliothek hineinkommen.

24 Vgl. UABS Best. E 1 Nr. 21.

Abbildung 3: Aufnahme des Bibliotheksraums.



Quelle: Universitätsarchiv Braunschweig Best. J01.

Ihr Weg, auf beiden Seiten von einer Theke beschränkt, führte zu einem Pult, wo sie sich an den Bibliothekar wenden konnten. Arbeitsplätze finden sich in dem seitlichen angrenzenden Lesezimmer, das wiederum über eine externe Tür zugänglich war. Dort wurden die Werke zur Einsichtnahme bereitgestellt. Der Zugang zum Lesesaal wurde über einen Passierschein geregelt, den die Studierenden und externen Zuhörer jeweils für ein Semester erwarben.²⁵ Der physische Zugang zur Bibliothek veränderte sich: So wird in den 1920er Jahren der Hauptraum der Bibliothek umgebaut und durch ein Metallgitter in einem Bereich für die Bibliothekare und einen anderen für die Nutzenden unterteilt.²⁶ Diese konnten von dort direkt auf die Handbibliothek und die aktuellen Zeitschriften sowie auf den Schlagwortkatalog zugreifen. Letzterer war so aufgestellt, dass sowohl die Nutzer:innen als auch die Mitarbeiter:innen damit recherchieren konnten. Der Alphabetische Katalog war aber nach wie vor

25 Benutzungsordnung von 1901 § 10, in UABS Bestand E1 Nr. 19.

26 Kannengießer, Gertrud: Die Bibliothek der Technischen Hochschule Braunschweig, wie ich sie erlebt habe, 1928 – 1962, Braunschweig 1971, S. 1.

nur für die Mitarbeiter:innen zugänglich.²⁷ Der skizzierte Zustand spiegelt sich in der Benutzungsordnung von 1909 wider: Nur bestimmte Leistungen können in bestimmten Zeitfenstern erbracht werden. Bücher konnten nur vormittags zwischen 10 Uhr und 11:15 Uhr bestellt oder zurückgegeben werden.²⁸ Diese zeitliche Begrenzung wurde noch lange in der Bibliothek beibehalten. So berichtet die damalige Mitarbeiterin Frau Gertrud Kannengießer, dass es Ende der 1920er immer wieder Diskussionen mit den Studierenden gab, die eine Ausleihe nach 12 Uhr verlangten.²⁹ Anders verhielt es sich bei den Dozent:innen, da diese über einen eigenen Schlüssel zur Bibliothek verfügten und jederzeit ins Magazin gehen konnten. Dieser direkte Zugang über die Hintertür zur Bibliothek entzog der Bibliothek Bücher, ohne dass eine geltende Benutzungsordnung dem Einhalt gebot.³⁰ Hauptgrund für die skizzierten Probleme war vor allem Platzmangel, der mit der expandierenden Bibliothek bemerkbarer wurde. Zur Behebung wurden Baupläne für einen im Innenhof des Hochschulgebäudes ragenden Magazinbereich erstellt. Das neue Magazin hätte Platz für 75.000 Bücher geboten, was knapp einer Verdopplung des damaligen Bestandes entsprochen hätte. Die Planungen wurden aber aufgrund des ersten Weltkrieges und fehlender finanzieller Mittel in den folgenden Jahren nicht realisiert.³¹

Eine weitere Neuerung bei der Benutzung der Bibliothek, die sich nicht in der Benutzungsordnung wiederfindet, betrifft den Zugang zur Bibliothek. In den Benutzungsordnungen werden keine Zugangseinschränkungen vorgesehen, ausgenommen die Differenzierung zwischen Dozenten und Studierenden. Dabei ist die Tendenz einer Öffnung der zur Ausleihe berechtigten Kreise erkennbar: Die Benutzungsordnung von 1920 legt fest, dass alle Benutzer:innen mit der Genehmigung des Bibliothekars ausleihen können.³² Dies ändert sich nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, die mit dem Erlass des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. Dezember 1938 Juden den Zugang zur Hochschule und Bibliothek verweigerten. An der TH Braunschweig ist nur ein Fall bekannt, wo

27 Siehe ebd., S. 15.

28 Benutzungsordnung von 1920 § 7, in UABS Bestand E1 Nr. 62.

29 Kannengießer: Bibliothek, S. 23.

30 Vgl. UABS Bestand A1 Nr. 40, Bl. 87ff.

31 Vgl. UABS Bestand Bestand E1 Nr. 101.

32 Vgl. Benutzungsordnungen von 1920 § 5, in UABS Bestand E01 Nr. 63.

einem Stadtnutzer aufgrund dieses Erlasses der Zugang verweigert wurde.³³ Der Erlass setzte somit die Benutzungsordnung außer Kraft. Eine weitere Beschränkung des zur Verfügung stehenden Wissensraums erfolgte durch die Einschränkung des Buchbestandes, sei es durch »Die Aktion wider den undeutschen Geist«, der physischen Klammerung von den Nationalsozialisten nicht genehmen Büchern mit Heftklammern oder durch die stark beschränkte Herausgabe bestimmter Bücher mit kriegswichtigem Inhalt.³⁴ So wurde zum Beispiel im Februar 1940 von Reichsministerium angeordnet, »Schrifttum über chiffrierte Schriften und Geheimschriften [...] während der Dauer des Krieges nur an behördliche Benutzer« auszuleihen.³⁵

Diese Beschränkungen spiegeln sich nicht in der Benutzungsordnung wieder, obwohl sie Auswirkung auf den Wissensraum Bibliothek haben. Sie veranschaulichen aber erneut die Grenzen der Benutzungsordnungen als nicht normative Quellen.³⁶ Zwei entgegengesetzte Strömungen in der Bibliothek sind hier zu sehen: Während Bücher aufgrund ihres Inhaltes vernichtet oder der Nutzung entzogen wurden, wurde der »Raum« für einen definierten Nutzenkreis ab den 1920er mehr geöffnet. In den früheren Benutzungsordnungen wurde z. B. darauf bestanden, dass die Bücher zwei Wochen vor Semesterende wieder in die Bibliothek zurückgebracht werden mussten. Diese Bestimmung wurde sogar so weit gelockert, dass Bücher »ausnahmsweise« das Land Braunschweig verlassen durften.³⁷

Neuer Raum und neue Nutzung

Nach dem Zweiten Weltkrieg machte die Zerstörung des Bibliotheksraumes sowie von Teilen des Bestandes die Formulierung einer vorläufigen Benutzungsordnung notwendig. Es handelte sich hierbei um ein Provisorium, wie

33 Vgl. UABS A1 Nr. 40, Bl. 245 bis 247.

34 Kuhn, Michael; Staats, Martina: Verbrannte Bücher: Verzeichnis der Bücher, die 1933 aus dem Bestand der TH Braunschweig aussortiert und zum größten Teil vernichtet wurden, Braunschweig 1993 (Veröffentlichungen der Universitätsbibliothek Braunschweig 8), S. 4. Online: <<https://doi.org/10.24355/dbbs.084-200908200200-5>>.

35 Vgl. UABS Bestand A1 Nr. 41, Bl. 260.

36 Vgl. Kannengießer: Bibliothek; Weißelhöft, Daniel; Ludewig, Hans-Ulrich: Von fleißigen Mitmachern, Aktivisten und Tätern. Die Technische Hochschule Braunschweig im Nationalsozialismus, Hildesheim u.a. 2012.

37 Benutzungsordnung von 1920 § 5, in UABS E1 Nr. 62.

auch im Schreiben³⁸ an den Rektor deutlich wird: Der Bibliotheksdirektor weist daraufhin, dass eine endgültige Festlegung der Benutzungsregeln erst erfolgen kann, wenn ein Lesesaal vorhanden ist. In der Benutzungsordnung wird zwar die Benutzung der Bücher vorgesehen, aber auch angemerkt: »Benutzung des Lesesaals. Entfällt zur Zeit, da kein Lesesaal vorhanden.«³⁹ Die folgenden Jahre werden zurecht als die der »wechselnden Notunterkünfte«⁴⁰ bezeichnet. Die Lage verbesserte sich zwar zwischenzeitig, erfuhr aber auch immer wieder Rückschläge.⁴¹ Die Sofortausleihe musste etwa zeitweise aus personellen Gründen eingestellt werden. Diese Situation führte zur Frustration nicht nur bei den Studierenden:

»Die Bibliothek wird noch einige Zeit in unzureichenden Räumen ihren Dienst am Benutzer erfüllen müssen. Die getrennte Unterbringung des Lesesaals und anderer Dienststellen der Bibliotheksverwaltung ist nicht nur für den Benutzer lästig, sie wirkt sich auch auf den Arbeitsablauf innerhalb der Bibliothek zeitweilig hemmend aus. Das Ende dieses Provisoriums durch Verlegung der Bibliothek in einen Neubau wird nicht vor Mitte 1971 zu erwarten sein.«⁴²

Trotz der prekären Situation wurden Nutzer:innen weiter in den Raum der Bibliothek hineingelassen: Sie durften (und mussten) nun selbst an den Katalogen recherchieren. Während dies früher nicht oder nur eingeschränkt möglich war, waren nun die Kataloge ein allgemein zugängliches Rechercheinstrument geworden. Die Benutzungsordnungen der 1960er und 1970er wurden mit praktischen Hinweisen in Form von »Merkblättern zur Benutzung« ergänzt.⁴³ Diese Aufarbeitung der Nutzungsordnung richtet sich an den Nutzenden und schiebt den »juristischen Text« in den Hintergrund. In diesen Ausführungen des Merkblattes werden die Kataloge vorgestellt und wie diese zu benutzen sind. Dass den Nutzenden der Zugang zum alphabetischen Katalog nun gewährt wird, scheint einigen der Bibliotheksmitarbeitenden nicht recht zu behagen zu haben, da die Benutzungsordnung nicht nur ausführlich auf die Eigen-

38 Vgl. UABS A1 Nr. 40, Bl. 389.

39 Ebd.

40 Nagel: Geschichte, S. 28.

41 Ebd.

42 Merkblatt für die Benutzungsordnung von 1970, S. 2. Die Datierung erfolgt hier aufgrund der Versionsnummer des Drucks auf Seite 2 in UABS E1 Nr. 62.

43 Ebd.

heiten der Katalognutzung eingeht, z.B. auf den Umgang mit Umlauten und Sonderzeichen, sondern die Nutzenden werden auch ermahnt: »Eine falsch eingeordnete Karte ist verloren, nur der Zufall fördert sie wieder an das Tageslicht!«⁴⁴

Es ist auffällig, dass in den Merkblättern mehr Hinweise zur Benutzung und zum richtigen Umgang mit dem Katalog gegeben werden als zum Umgang mit den Büchern. So werden die Nutzenden in der Benutzungsordnung von 1970 darauf hingewiesen, dass » [wie] (a)us hygienischen Gründen bitten [...]: beim Umblättern der Katalogkarten nicht die Finger anzufeuchten, [und] an den Katalogen nicht mit Handschuhen zu arbeiten.«⁴⁵ Karten, sollten sie beschädigt worden sein, mussten gemeldet werden. Die Bücher nehmen hier eine andere Stellung ein: Sie sollen zwar auch sorgsam behandelt werden, sollten sie aber beschädigt worden sein, was hier auch Unterstreichungen bedeutet, werden sie neu gekauft oder fotokopiert und als kopiertes Buch dem Nutzer zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Aspekt, der in den Benutzungsordnungen auftaucht, ist der der Erwerbungsanschläge: »Auf dem Tisch vor der Leihstellen-Theke liegt ein Wunschbuch aus.«⁴⁶ Heute können Erwerbungsanschläge online an die Bibliothek kommuniziert werden. Vergleicht man diese vom Nutzer geforderte Sorgfalt, mag der Verdacht aufkommen, dass der Bibliothek der Bibliothekskatalog wichtiger erschien als die Bücher selbst. Dies wurde auch dadurch bekräftigt, dass im Neubau der Bibliothek die Kataloge, in der Mitte des Raumes, im Erdgeschoß platziert wurden. Der Zugang zu den Büchern konnte nur über den Katalog erfolgen. Heute ist dieser Zugang nicht mehr an den Raum bzw. an den in Zettelkästen geordneten Katalogen gebunden. Heute wird dieser Raum durch PC-Arbeitsplätze in Anspruch genommen und der Katalog kann online von überall her eingesehen werden. So wiederholen sich die Worte des Bibliotheksdirektors Daum, der das Vergessen der vergangenen Form anspricht: »Vergessen sind damit Krieg und Zerstörung, unruhige Wanderjahre und provisorische Unterkünfte. Neue Generationen von Lehrenden und Lernenden werden das neue Haus benutzen und kaum noch eine Vorstellung davon haben, wie es einstmal war.«⁴⁷

44 Ebd., S. 7.

45 Ebd.

46 Ebd., S. 11.

47 Daum, Josef: Zur Geschichte unserer Universitätsbibliothek, in: Mitteilungen der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig 7 (1 [Sonderheft zur Einweihung der Universitätsbibliothek]), 1972, S. 4.

Fazit und Ausblick

Benutzungsordnungen nehmen zeitversetzt neue Arbeitsabläufe und Nutzungsmöglichkeiten auf, obsolet gewordene Punkte fallen bei Neuformulierungen heraus. Es sind oft auf einen genauen Zeitpunkt festgelegte Zustände einer Bibliothek, die zwar die Grundlage für ihr darauffolgendes Handeln geben, aber auch schnell von den Ereignissen und dem Umfeld nivelliert werden können. Dies verdeutlicht die Limitierung des Quellenwerts von Bibliotheksordnungen.

Dennoch lässt sich festhalten, dass die unterschiedlichen Benutzungsordnungen über einen längeren Zeitraum Grundlagen liefern, die Neues über den Wissensraum Bibliothek aussagen. So werden die unterschiedlichen Benutzungsordnungen von einigen roten Fäden durchzogen, wie z.B. dem Schutz der Bücher und das Verhältnis von Mediennutzung und Zielgruppen.

Doch zeigen die Benutzungsordnungen auch Wandelung im Bibliothekswesen auf. So wird die Ordnung des (immensen) Wissens eine immer anspruchsvollere Aufgabe und es wird der Eindruck erweckt, dass das gedruckte Buch als Objekt bereits in den Hintergrund gerückt ist, bevor es das erste eBook gegeben hat. Zunehmend wandelt sich die Bibliothek von einem Aufbewahrungsort für Bücher zu einem Arbeitsplatz, der sich für immer neue Personenkreise öffnet und ihnen zugleich mehr Freiheiten erlaubt. Letzteres hat den Wandel der Bibliotheken zwar beschleunigt, dennoch lässt sich am Umgang mit dem Katalog erkennen, dass ihr eigenes Fachwissen mehr und mehr in den Mittelpunkt des Wissensraum rückt. Darum wurde der Katalog in seiner letzten analogen Form als Zettelkasten in der Mitte der Bibliothek platziert und in Braunschweig ein Arbeitsraum der Bibliothek nach dem Bibliothekar benannt, der den ersten Realkatalog erstellt hatte.⁴⁸

Aus der allumfassenden Instruction sind Bibliotheks- und Benutzungsordnungen entstanden und aus den letzteren sind einzelne Merkblätter entsprossen, die nicht nur den Zugang zur Bibliothek expliziter formulieren, sondern auch die Nutzenden befähigen sollten, eigenständig die Bibliothek zu nutzen. Ein Wandel, der in Braunschweig in den 1970er erfolgte und heute z.B. in der Informationskompetenzvermittlung eine eigene Aufgabe der Benutzung darstellt. Diesen Wandel für die Bibliothekslandschaft nachzuvollzie-

48 Der Tünzel-Saal befindet sich im Erdgeschoss der UB Braunschweig und ist nach Johann Friedrich Tünzel benannt.

hen, bedarf es einer genaueren Untersuchung, die über die einzelne Institution hinaus geht.

Welche Rolle wird das Buch als Buch in der Bibliothek in Zukunft im Verhältnis zu digitalen Services und Medien noch spielen? Lösen die Entwicklungen eine Neugestaltung des Raumes aus, wo Cyber-Security, Datenschutz und Formen der Datenkuratierung eine größere Rolle spielen werden? Wird die Bibliotheken mehr zu einer Art Coworkingspace? Wird die Tendenz der Automatisierung von Routineaufgaben fortgesetzt, die es den Nutzenden ermöglichen, ursprünglich bibliothekarische Aufgaben selber durchzuführen? Unter der noch zu erprobenden Ordnungsfähigkeiten einer KI, stellt sich die Frage, ob die Bibliothek zu einem Do-It-Yourself-Raum wird, in dem die Nutzenden selbst den Wissensraum gestalten und für ihre persönlichen Bedürfnisse einrichten können.

Der Blick auf die Benutzungsordnung zum 300-jährigen Jubiläum der Universitätsbibliothek Braunschweig wird zeigen, inwieweit die soeben skizzierten Überlegungen Realität geworden sind.